

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2010

Nr. 2010/1704

Anpassungen im Staatshaftungsrecht Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Ausgangslage

1.1 Das Verwaltungsgericht hat das Bau- und Justizdepartement Ende Mai 2010 auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 21. April 2010 (in Sachen R. gegen Solothurner Spitäler AG, 4A_98/2010) aufmerksam gemacht. Nach diesem Urteil betrachtet das Bundesgericht Entscheide über Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital als öffentlich-rechtliche Entscheide, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Zivilrecht stehen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110). Dies hat zur Folge, dass gegen solche Entscheide die Beschwerde in Zivilsachen das zulässige Rechtsmittel ist und dass das kantonale Verfahren den Vorgaben von Artikel 75 Absatz 2 BGG entsprechen muss. Danach haben die Kantone in Zivilsachen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte, die als Rechtsmittelinstanzen entscheiden, einzusetzen, und zwar per 1. Januar 2011 (Art. 130 BGG). Das Verfahren im Kanton Solothurn (§ 11 Verantwortlichkeitsgesetz, VG; BGS 124.21 und § 48 Abs. 1 Bst. a Gerichtsorganisationsgesetz GO; BGS 125.12) ist deshalb anzupassen. In diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls auch die nötigen Anpassungen bei weiteren Klageverfahren, insbesondere bei Verfahren betreffend Schadenersatz- und Regressansprüche gegen den Staat und seine Funktionäre im Rahmen bundesrechtlicher Haftungsbestimmungen (§ 48 Abs. 1 Bst. c; GO), vorzunehmen.

1.2 Mit KRB Nr. A 137/2009 vom 22. Juni 2010 hat der Kantonsrat den überparteilichen Auftrag „Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, das Verantwortlichkeitsgesetz, insbesondere § 11, so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 des Obligationenrechts unterliegen.

2. Erwägungen

Die Anpassungen im Staatshaftungsrecht, die aufgrund der oben (in Ziff. 1) gemachten Ausführungen erforderlich sind, sollen durch eine Arbeitsgruppe (Zusammensetzung: s. unten Ziff. 3) rasch vorbereitet werden. Die Arbeitsgruppe soll dem Regierungsrat bis spätestens Ende Januar 2011 eine Vorlage mit den notwendigen Anpassungen im Staatshaftungsrecht unterbreiten.

2

3. Beschluss

3.1 Für die Vorbereitung der Anpassungen im Staatshaftungsrecht wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Frey Beat, Oberrichter, Präsident Zivilkammer, Obergericht (von Amtes wegen)
- Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz) (von Amtes wegen)
- Häner Martin, Jur. Sekretär Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll) (von Amtes wegen)
- Pauli Heidi, Departementssekretärin, Finanzdepartement (von Amtes wegen)
- Stauffer Anita, Rechtsdienst, Spitäler AG (von Amtes wegen)
- Stöckli Beat, Oberrichter, Präsident Verwaltungsgericht, Obergericht (von Amtes wegen)
- Tormen Denise, Leiterin Rechtsdienst, Departement des Innern (von Amtes wegen).

- 3.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Regierungsrat bis spätestens Ende Januar 2011 eine Vorlage mit den notwendigen Anpassungen im Staatshaftungsrecht zu unterbreiten.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 3.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beziehen.
- 3.5 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (2)

Amt für Finanzen

Personalamt

Gerichtsverwaltung

Mitglieder der Arbeitsgruppe (7) (Versand durch BJD Rechtsdienst Justiz)